

# Reichs-Gesetzblatt.

Jahrgang 1912.

M. 35.

Inhalt: Gesetz, betreffend den Schiffsenttarif für den Kaiser-Wilhelm-Kanal. S. 271. — Gesetz, betreffend Eröffnung des Wasserkraftwerks. S. 272. — Verbannungserlaubnis, bestehend bei dem von Erfahrungen, Weisheit und Tugendheit auf der mit dem IV. Internationalem Kongreß für Friedensschaffung, Frieden und angekündigter Frieden, Zustrom 1912 verbundenen Friedensausstellung. S. 277.

(Nr. 4017.) Gesetz, betreffend den Schiffsenttarif für den Kaiser-Wilhelm-Kanal. Von 8. Juni 1912.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrates und des Reichstags, was folgt:

Die nach dem Gesetze vom 8. Mai 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 153) mit dem 30. September 1912 ablaufende Frist, binnen welcher die Festsetzung des Schiffsenttarifs für den Kaiser-Wilhelm-Kanal dem Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat überlassen bleibt, wird bis zum 30. September 1917 erstrekt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 8. Juni 1912.

(L. S.)

Wilhelm.

Delbrück.